

Landeshauptstadt Magdeburg

Änderungsantrag

DS0150/11/1 öffentlich

Zum Verhandlungsgegenstand	Datum
DS0150/11	31.05.2011

Absender	
Der Oberbürgermeister	
Gremium	Sitzungstermin
Finanz- und Grundstücksausschuss	22.06.2011
Stadtrat	23.06.2011
Kurztitel	
Satzung über die Schülerbeförderung	

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Anlage 1 der Drucksache wird wie folgt geändert:

In § 4 I Abs. 6 wird Satz 2 („Später eingehende Anträge führen zum Ausschluss.“) gestrichen.

Begründung

Das Oberverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 23.6.2010 (Az. 3 L 475/08) entschieden, dass eine materiellrechtliche Ausschlussfrist für Anträge auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten nicht auf satzungsrechtlicher Grundlage bestimmt werden darf, weil § 71 SchulG LSA hierzu nicht ermächtigt.

Da die o.g. Satzung eine derartige Ausschlussfrist vorsieht, wäre sie rechtswidrig.

Der § 4 Absatz 6 soll somit lauten:

„Anträge auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg und auf Entlastung von den Fahrtkosten sollen bis zum 31.10. für das vergangene Schuljahr beim Träger der Schülerbeförderung gestellt werden. ~~Später eingehende Anträge führen zum Ausschluss.~~

Die entstandenen Aufwendungen bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind durch Vorlage der Originalfahrkarten oder gleichwertiger Belege nachzuweisen.“

Dr. Trümper